

Allgemeine Bestimmungen «Betreutes Wohnen»

Geltungsbereich: Diese Allg. Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der «Vereinbarung Betreutes Wohnen».

1. Grundhaltung

Aus der Stiftungsurkunde: «Die Stiftung bezweckt die Pflege und Betreuung betagter Menschen sowie von Menschen in besonderen Lebensumständen. Sie kann zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen betreiben sowie Alterswohnungen und betreutes Wohnen anbieten, auch für Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Sie lässt sich von einem christlichen Menschenbild leiten.»

Wir respektieren die Autonomie unserer Bewohnerinnen und Bewohner. Entsprechend der Grundhaltung der Stiftung Halden · Wohnen & Leben im Alter und dem Pflegeverständnis der Mitarbeitenden kann jedoch dem Willen zur Suizidbeihilfe im Betreuten Wohnen nicht nachgekommen werden.

2. Anmeldung und Aufnahme

2.1 Die Anmeldung für den Eintritt ins Betreute Wohnen ist an die Vorsitzende der Geschäftsleitung zu richten.

In einer Vereinbarung zwischen der Stiftung Halden und der Bewohnerin bzw. dem Bewohner wird nach Möglichkeit die gewünschte Wohnung zur ausschliesslichen Nutzung überlassen.

2.2 Die überlassene Wohnung steht den Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich auf unbestimmte Zeit zur Verfügung.

In begründeten Fällen (z.B. zwecks sachgerechter Pflege) kann die Stiftung Halden den Bewohnerinnen und Bewohnern eine andere Wohnung überlassen und die Grundkosten entsprechend anpassen.

2.3 Bei Abschluss der Vereinbarung ist eine Kautions von Fr. 3'000.00 zu erbringen. Sie wird ohne Zins bei Beendigung der Vereinbarung zurückerstattet oder mit offenen Forderungen und allfälligen Schadenersatzansprüchen verrechnet.

3. Beendigung der Vereinbarung

3.1 Die Vereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Monats aufgelöst werden, ausgenommen per 31. Dezember.

3.2 Diese Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

3.3 Bei Nicht-Einhaltung der Frist gem. Ziff. 3.1 gilt:

a) Das Entgelt für die Nutzung der überlassenen Wohnung (ohne Nebenkosten und ohne Pauschalen) ist bis zum Ablauf der Frist zu leisten. Die Stiftung Halden ist bemüht, die bisher genutzte Wohnung rasch möglichst wieder zu belegen. Im zeitlichen Umfang der Wiederbelegung entfällt das Entgelt.

b) Wechseln Bewohnerinnen und Bewohner unter Nicht-Einhaltung der Frist vom Betreuten Wohnen ins Betagtenheim, so kann die Frist gem. Ziff. 3.1 angemessen verkürzt werden.

4. Grundkosten: Wohnungsentgelt und Pauschalen

Sie richten sich nach der Taxordnung Betreutes Wohnen und setzen sich aus vier Positionen zusammen:

4.1 Entgelt für die überlassene Wohnung

4.2 Wohnnebenkosten pauschal

4.3 Pauschale für 24-Stunden Notfall- und Bereitschaftsdienst sowie durch Ansprechpersonen für Beratung und Triage in administrativen, betreuerischen und alltäglichen Themen.

4.4 Pauschale für Aktivierung (Teilhabe an Anlässen und Aktivierung) sowie für techn. Dienstleistungen (Unterstützung und Beratung).

Die Grundkosten stellen eine Abgeltung der mit der Wohnungsnutzung verbundenen Dienstleistungen dar und unterstehen damit nicht der Mietzinsanpassung.

5. Weitere Dienstleistungen

Die Bewohnerinnen und Bewohner können bei Bedarf zusätzliche Dienstleistungen gegen monatliche Rechnungstellung beanspruchen; siehe Taxordnung Betreutes Wohnen.

6. Versicherungen / Wertgegenstände

6.1 Es wird empfohlen, Wertgegenstände (insbesondere wertvollen Schmuck) und grössere Bargeldbeträge in einem externen Banktresor aufzubewahren.

6.2 Die Stiftung Halden lehnt bei Diebstahl, Verlust u. ä. jede Haftung ab. Es ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner, entsprechende Risiken allenfalls selbst zu versichern.

6.3 Privathaftpflicht- und Sachversicherung sind Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.

7. Allgemein zugängliche Nutzungen

Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen ein Coiffeursaloon und ein Podologiestudio zur Verfügung.

8. Selbst zu erbringende Leistungen

Die Bewohnerinnen und Bewohner erbringen, wenn immer möglich in Eigenverantwortung, insbesondere nachstehende Leistungen: Einrichten der Wohnung, Erledigung persönlicher und administrativer Angelegenheiten, Besorgung Haushalt, Tagesgestaltung.

9. Datenschutz – Umsetzung der Eidg. Datenschutzgesetzgebung

Der Anhang zu diesen Allg. Richtlinien ist Bestandteil der Vereinbarung.

10. Inkraftsetzung

Vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 4. März 2024 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Die bisherigen «Richtlinien Betreutes Wohnen» von Januar 2008 werden aufgehoben.

9. Datenschutz – Umsetzung Eidg. Datenschutzgesetzgebung

9.1 Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten; Entbindung von der Schweigepflicht

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner

- a) erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, insbesondere Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung und allenfalls Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
- b) erklärt sich einverstanden, dass dem Krankenversicherer auch besonders schützenswerte Daten weitergegeben werden, insbesondere über den Gesundheitszustand, sofern dies zur Überprüfung der Leistungspflicht notwendig ist.
- c) entbindet die zuständigen Organe von Ausgleichskasse, Sozialversicherungen und Krankenkasse sowie behandelnde Ärzte und Ärztinnen gegenüber den zuständigen Stellen der Stiftung Halden von ihrer Schweigepflicht.

9.2 Elektronisches Patientendossier

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) erteilt die Bewohnerin bzw. der Bewohner den zuständigen Stellen der Stiftung Halden das Zugriffsrecht, damit diese über die erforderlichen Informationen für die Pflege verfügen.

Die Stiftung Halden kommt ihren Pflichten gemäss den Vorschriften zum EPD nach und orientiert sich an den behördlichen Empfehlungen. Sie stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich EPD – gemäss Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

9.3 Datenweitergabe

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten wie Gesundheitsdaten, an Dritte übertragen werden, welche für die Stiftung Halden Informatik-Dienstleistungen erbringen oder andere von der Stiftung Halden ausgelagerte Aufgaben erfüllen.

Die Stiftung Halden stellt sicher, dass diese Dritten sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen halten und die Vertraulichkeit gewährleisten.

Weiter können Daten weitergegeben werden: Wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht; wenn es zur Durchsetzung der Rechte der Stiftung Halden erforderlich ist; wenn es zur Vertrags- erfüllung notwendig ist; wenn es zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen notwendig ist (z. B. an die Schweizerische Post, an Behörden im Rahmen von Inkassomassnahmen); wenn es der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Stiftung Halden dient.

9.4 Datensicherheit / Daten im Ausland

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Die Stiftung Halden ist bestrebt, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies nicht garantiert werden, da die Stiftung Halden bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall zu.

9.5 Auskunftsrecht / Sicherstellung der Vertraulichkeit

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten bei der Stiftung Halden bearbeitet werden, um ihre bzw. seine Rechte gemäss Datenschutzgesetzgebung wahrnehmen zu können.

Um den korrekten Umgang und die Vertraulichkeit mit Personendaten sicher zu stellen, schult die Stiftung Halden die Mitarbeitenden und informiert diese regelmässig über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.